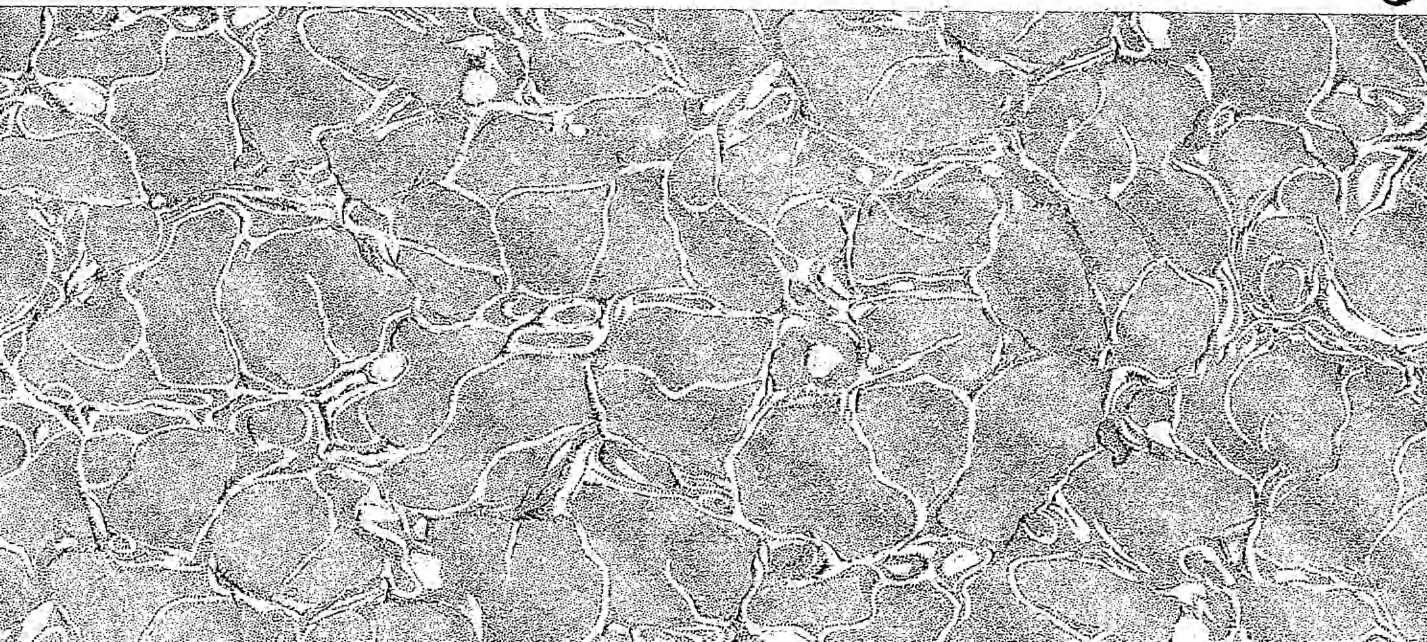
Mishnah Nezikin. 'Abodah Zarah. German.




Cres cat Sci entia
Vita Exco latur

Ausgewählte Mischnatractate
in deutscher Uebersetzung
unter Mitwirkung von
Prof. D. Baentsch-Jena, Prof. Dr. Beer-Strassburg,
Lic. Dr. Hölscher-Halle, Lic. Paul Krüger-Leipzig,
Prof. D. Rothstein-Halle, Lic. Dr. Staerk-Jena
herausgegeben von
Lic. theol. PAUL FIEBIG
4 Abodah zarah

Abodah zarah

Der Mischnatractat „Götzendienst"

ins Deutsche übersetzt
und unter besonderer Berücksichtigung des
Verhältnisses zum Neuen Testament
mit Anmerkungen versehen

von

Lic. theol. Paul Krüger.



Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1907.

RECEIVED for review by

~~BIBLICAL WORLD~~

JOURNAL OF THEOLOGY

~~JOURNAL OF SEM. LANG.~~

To be reviewed by

For No., 190

words

Manuscript due 190

To Haskell Library

For

To be sold to Semitic

Credit to

Ausgewählte Mischnatractate
in deutscher Uebersetzung
unter Mitwirkung von
Prof. D. Baentsch-Jena, Prof. Dr. Beer-Strassburg,
Lic. Dr. Hölscher-Halle, Lic. Paul Krüger-Leipzig,
Prof. D. Rothstein-Halle, Lic. Dr. Staerk-Jena
herausgegeben von
Lic. theol. PAUL FIEBIG

4 Abodah zarah

Abodah zarah

Der Mischnatractat „Götzendienst“

ins Deutsche übersetzt
und unter besonderer Berücksichtigung des
Verhältnisses zum Neuen Testament
mit Anmerkungen versehen

von

Lic. theol. Paul Krüger.



Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1907.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

Vorwort.

Nach den vom Herausgeber dieser Sammlung in der Einleitung zu seiner Uebersetzung des Tractats „Versöhnungstag“ (Tübingen 1905) ausgesprochenen Grundsätzen ist von mir der Tractat „Götzendienst“ bearbeitet worden. Der Uebersetzung liegt der von H. L. Strack (Berlin 1888) herausgegebene Text zugrunde. Ausserdem sind folgende Bücher benutzt worden: G. Surenhusius, סדר נזיקין sive legum mischnicarum liber qui inscribitur ordo damnorum. Pars quarta. Amsteld. 1702. — F. Chr. Ewald, Abodah zarah oder der Götzendienst, Nürnberg 1856. — H. L. Strack, Einleitung in den Thalmud, 3. Aufl., Leipzig 1900. — D. Hoffmann, Mischnajot, Die sechs Ordnungen der Mischna. Hebr. Text mit Punktation, deutscher Uebers. u. Erkl., Teil IV. Seder Nesikin, Berlin 1899. L. Goldschmidt, Der babylonische Talmud, Bd. VII, Berlin 1903. Ausserdem die Wörterbücher von Levy und Dalman.

Für manchen wertvollen Rat spreche ich Herrn J. J. Kahan, Lehrer am Institutum Judaicum Delitzschianum in Leipzig, auch an dieser Stelle herzlichen Dank aus.

Meine Absicht war, einen disponierten und zuverlässig übersetzten Text zu bieten und die Bedeutung des Tractats für das Neue Testament, worüber das Nachwort zusammenfassend berichten soll, zu würdigen.

Auch die vorliegende Bearbeitung des Tractats „Abodah zarah“ wird hoffentlich der Erkenntnis immer mehr Raum schaffen, dass ein gründliches Verständnis des Neuen Testaments, insbesondere der Predigt Jesu, nicht erreichbar ist ohne Studium und Kenntnis der talmudischen Quellen.

Paul Krüger.

Inhaltsübersicht.

Tractat „Götzendienst.“

I. Feste der Götzendiener[1]).

[2a] [2]). Drei Tage vor den Festen der Heiden ist es verboten[3]), mit ihnen Geschäfte abzuschliessen[4]), ihnen zu leihen und von ihnen geliehen zu nehmen, ihnen ein Darlehn zu geben und von ihnen ein Darlehn zu nehmen, sie zu bezahlen und sich von ihnen bezahlen zu lassen. Kap. I § 1

Rabbi Jehuda[5]) sagt: man darf sich von ihnen bezahlen lassen, weil das (für sie)[6]) verdriesslich ist[7]). Da sagten

1) Die Ueberschriften stammen vom Uebersetzer. 2) Die in eckigen Klammern stehenden Zahlen bezeichnen die Blattzahl der babylonischen Gemara. 3) אסר binden, verbieten, התיר lösen, erlauben; vgl. Matth. 16, 19. 18, 18 δεῖν und λύειν (Matth. 23, 4 δεσμεύειν); Jesus gebraucht die rabbinische Formel: Petrus hat das Recht, allerlei zu verbieten und zu erlauben. Von Sündenvergebung ist keine Rede. 4) Die Juden würden sich durch den Verkehr mit den Heiden verunreinigen (Joh. 18, 28). Demetrius (1. Macc. 10, 34) erlaubte den Juden, 3 Tage vor und nach ihren Festen keine Steuern oder Schulden zu bezahlen. 5) ben Jl'aj, 130—160 n. Chr., Strack, S. 84. 6) Die eingeklammerten Worte sind der Deutlichkeit wegen vom Uebersetzer beigefügt. 7) Charakteristisch für den Verkehr der Juden mit den Heiden! Die Juden dürfen die Heiden nicht nur ärgern, sondern ihnen auch schaden: Gemara zu I, 4: man darf vom Heiden Vieh und Sklaven kaufen, weil man ihn so, da er ohne dies nicht arbeiten kann, in Armut stürzt. Die Juden beabsichtigten, die Römer in Palästina wirtschaftlich zu vernichten. In den Geboten des Traktats spiegelt sich ein wirtschaftlicher Kampf wieder. Vgl. II, 1. Weber, Jüdische Theol. 1897, S. 71. Dagegen Jesu Ethik: Matth. 7, 12; 5, 44, auch: Röm. 12, 14. 17. Jedoch kannte auch das Judentum nicht nur die Pflichten des „Menschenhasses“, vgl. Aboth I, 12. IV, 19. Arist. ep. (ed. Wendland) 207.

sie (d. h. sagte man)[1]) zu ihm: wenn das auch für den Augenblick (dem Heiden) verdriesslich ist, freut er sich doch später.

[7[b]]. Rabbi Jischma'ēl[2]) sagt: drei (Tage) vor ihnen (d. h. den Festen der Heiden) und drei (Tage) nach ihnen ist es verboten (mit ihnen Geschäfte abzuschliessen). Aber die Gelehrten sagen: (3 Tage) vor ihren Festen ist es verboten, aber (3 Tage) nach ihren Festen ist es erlaubt. § 2

[8[a]]. Folgendes sind die Feste der Heiden: die Kalenden[3]), Saturnalien[4]), Qeratisim[5]), der Krönungstag der Könige[6]), (ihr) Geburtstag und (ihr) Todestag. § 3

(Das sind) die Worte des Rabbi Meïr[7]).

(Andere) Gelehrte (wörtl.: Weise) aber sagen: jeder Tod(esfall), bei dem ein Verbrennen[8]) stattfindet, bei dem findet Götzendienst[9]) statt; (jeder Todesfall aber,) bei dem kein Verbrennen stattfindet, bei dem findet kein Götzendienst statt.

Der Tag, an dem er (d. h. der Heide) sich seinen Bart und sein Haar abschert; der Tag, an dem er vom Meer her (d. h. von einer Seereise) hinaufgeht (nach dem Lande, d. h. also: zurückkehrt), und der Tag, an dem er das Gefängnis verlässt (von diesen gilt)[10]): es ist nur der betreffende Tag verboten (zum Abschluss von Geschäften) und (nur mit)

---

1) Ungenannte Autoritäten unter den Gelehrten. 2) ben Elischa 90—130, Str. S. 81. 3) Der erste Tag eines jeden Monats, der, wie die anderen genannten Feste, mit Opfern und Lustbarkeiten gefeiert wurde. 4) Ein mehrtägiges Fest ausgelassenster Freude, das vom 17. Dezember an gefeiert wurde. 5) Nach der rabbinischen Tradition das Fest zur Erinnerung an die Siege der Römer über die Griechen und Kleopatra, durch die Rom die Herrschaft (κράτος) erlangte. Der Sieg bei Actium wurde gefeiert. Vgl. Levy, Philolog. Streifzüge in den Talmud (Philologus, 52. Bd. [n. F. 6. Bd.] 1894, S. 733—735). 6) So deuten die Rabbinen γενέσια; natalis imperii (vgl. Levy a. a. O.). Jesus spricht auch von Königen, Matth. 11, 8. Vgl. zu γενέσια: Marc. 6, 21. 7) 130—160, Str. S. 85. 8) Die Geräte wurden verbrannt, die die Könige benutzt hatten. 9) eig.: fremder Dienst, eine Art Euphemismus; zu זר vgl. Deut. 32, 16; Ps. 81, 10. עבודה, vgl. λατρεία Röm. 9, 4. 10) An diesen Tagen — über ihre religiöse Feier vgl. Levy a. a. O. — fand nur ein privates, kein allgemeines Götzenopfer statt.

dem betreffenden Mann (ist es verboten, Geschäfte abzuschliessen).

[11b]. Findet in einer Stadt Götzendienst statt, so ist § 4
es erlaubt, ausserhalb (ihrer Mauern Geschäfte abzuschliessen); findet ausserhalb (ihrer Mauern) Götzendienst statt, so ist es drinnen erlaubt.

Wie denn[1]? Darf (ein Jude) dorthin gehen? (Antw.:) wenn der Weg ausschliesslich an jenen Ort führt, so ist es verboten; wenn man aber auf ihm (auch) nach einem andern Ort gehen kann, so ist es erlaubt.

[12b]. Sind in einer Stadt, in der Götzendienst stattfindet, bekränzte und nicht bekränzte Kaufbuden — dies war der Fall in Beth Schean[2] — so entschieden (wörtl.: sagten) die Gelehrten[3]: die bekränzten sind verboten[4], aber die nicht bekränzten sind erlaubt.

II. Verkauf und Vermietung an Götzendiener.

[13b]. Folgende Gegenstände den Heiden zu § 5
verkaufen ist verboten: Zirbelnüsse[5], Feigen mit ihren Stielen, Weihrauch und weisse Hähne.

Rabbi Jehuda sagt: man darf ihm (d. h. dem Heiden) unter (andern) Hähnen (auch) einen weissen Hahn verkaufen. Dann aber, wenn er (d. h. der weisse Hahn) allein (verkauft wird), soll man ihm die Zehe abhauen und ihn (dann) verkaufen; denn sie opfern dem Götzen nichts Fehlerhaftes.

---

1) Aehnlich τί οὖν, Röm. 6, 15, zur Einleitung einer zu entscheidenden Frage. 2) Identisch mit der hellenistischen Stadt Skythopolis westlich vom Jordan, der bedeutendsten Stadt der Dekapolis. 3) Auch hier zeigt sich, dass praktische Fälle Entscheidungen der Rabbinen verlangten, vgl. III, 7; IV, 10. 12; V, 2; Joma II, 2. Reale Fälle verlangten eine genaue Bestimmung nicht nur des praktischen Verhaltens, sondern auch der Lehre; vgl. Marc. 12, 18 ff.: der „Rabbi“ Jesus soll sich äussern über diesen (hier allerdings ausgeklügelten) Fall. 4) Die Bekränzung geschah zur Ehre des Götzen. 5) στρόβιλος. Das Genannte wird den Götzen geopfert.

Alle übrigen Dinge (den Heiden zu verkaufen,) ist erlaubt, wenn ihre Bestimmung den Juden unbekannt ist[1]); ist sie ihnen angegeben, so ist (ihr Verkauf) verboten.

Rabbi Meïr sagt: auch deqel-tab, chazab und niqlĕbās[2]) den Heiden zu verkaufen ist verboten.

[14b]. [Wo es Brauch ist, den Heiden Kleinvieh zu § 6
verkaufen, da darf man es verkaufen; wo es Brauch ist, dass man (es den Heiden) nicht verkauft, darf man es nicht verkaufen[3]). (Niemand[4]) soll es ändern wegen Streitigkeiten [innerhalb des Judentums]) [5]).

Nirgends darf man ihnen Grossvieh, Kälber und Eselsfüllen verkaufen, weder heil noch mit gebrochenen Gliedmassen[6]).

Rabbi Jehuda gestattet (den Verkauf der Tiere an die Heiden) mit gebrochenen Gliedmassen, ben Bethērah[7]) erlaubt (nur den Verkauf von) Pferden[8]).

[16a]. Man darf ihnen (d. h. den Heiden) nicht Bären § 7
und Löwen verkaufen, überhaupt nichts, das der Menge[9]) (wörtl.: den Vielen) Schaden bringen kann.

Man darf mit ihnen (d. h. den Heiden) zusammen nicht Basiliken[10]), Richtplätze[11]), Rennbahnen und Richtersitze[12])

---

1) Jesuitenmoral! 2) Νικόλαος. Verschiedene Arten von Datteln. 3) Beachte den Parallelismus, vgl. V, 2. Matth. 6, 14 f. 4) אדם (ἄνθρωπος) = τίς, auch im Neuen Testament häufig. 5) Bei Strack eingeklammert. 6) Der Grund liegt in der peinlichen Beobachtung der Sabbatruhe, die auch fürs Vieh gilt (Ex. 20, 10). Der Heide würde die Tiere auch am Sabbat arbeiten lassen. 7) Jehuda ben Bethērah, 90—130, Str. S. 82. 8) Ein deutliches Beispiel der Scrupulosität der Rabbinen betreffs des Sabbats: ein Esel mit gebrochenen Gliedern kann noch in der Mühle arbeiten, darf also nicht verkauft werden, vgl. Anm. 6. Anders beim Pferde: wenn es auch am Sabbat geritten wird, so arbeitet doch nicht das Pferd, sondern der Reiter, der sich selbst trägt, aber nicht vom Pferde getragen wird (Gemara)! Wie frei und gross erscheint Jesus gegenüber solcher Kasuistik! 9) οἱ πολλοί, vgl. Röm. 5, 19. Marc. 10, 45. 14, 24. 10) βασιλική: Gerichts- und Markthalle. 11) gradus, γράδος. 12) στάδιον und βῆμα, Matth. 27, 19. Die Juden sahen in solchen Bauten eine Auflösung des Gesetzes, vgl. Jos. ant. XV, 8, 1.

bauen, aber man darf mit ihnen zusammen Thermen[1]) und Badehäuser bauen. Hat man das Gewölbe (des Baues) erreicht, wohin man den Götzen stellt, so ist es verboten, es (d. h. das Gebäude, fertig) zu bauen][2]).

[19b]. Man darf ihnen (d. h. den Heiden) nicht verkaufen, § 8
was mit dem Erdboden (im jüdischen Lande) verbunden ist; aber man darf es verkaufen, nachdem man es abgeschnitten hat.

Rabbi Jehuda sagt: man darf es ihm (d. h. dem Heiden) verkaufen unter der Bedingung, dass er es abschneidet.

[20b]. Man darf ihnen (d. h. den Heiden) nicht Häuser im Lande Israel[3]) vermieten, gar nicht erst zu reden von Feldern[4]) [21a]; in Syrien darf man ihnen Häuser vermieten, aber keine Felder; im Auslande darf man Häuser (an Heiden) verkaufen und Felder vermieten[5]).

(Das sind) die Worte des Rabbi Meïr.

Rabbi Jose[6]) sagt: auch im Lande Israel darf man ihnen Häuser vermieten und in Syrien darf man Häuser verkaufen und Felder vermieten und im Auslande darf man beides verkaufen.

Auch wo sie (d. h. die Gelehrten) sagten, man dürfe da § 9
vermieten (näml.: Häuser), haben sie nicht gesagt (, dass man da ein Haus vermieten dürfe) als Wohnhaus[7]), weil er (d. h.

1) δημόσια. Trotz aller Exklusivität konnten die Juden die hellenistische Kultur auch in Palästina nicht völlig ablehnen. 2) Das in eckige Klammern Eingeschlossene unterbricht den Zusammenhang, es enthält weitere Regeln über den Verkauf. 3) γῆ Ἰσραήλ, Matth. 2, 20. Die Mischna kennt nicht „Juden“, sondern „Israeliten“, vgl. Joh. 1, 48. Röm. 9, 6. 11, 1. 2. Cor. 11, 22. 4) Abgesehen von der Uebertretung des Gebots Deut. 7, 2 ginge hierbei auch der Zehnte verloren. 5) In Syrien lebten viele Juden, vgl. Matth. 4, 24. Jos. bell. Jud. VII, 3, 3. — Palästina allein ist heiliges Land, allein den Juden gehörig. Um der Reinheit des Landes willen dürfen nach dieser Theorie Heiden eigentlich in Palästina keinen Grund und Boden haben. Wie bitter war bei solchen Anschauungen der politische Zustand für die Frommen! — Beachte die Abstufung zwischen Palästina, Syrien, Ausland. 6) ben Chalaphta, 130—160, Str. S. 83. Vgl. III,5. 7) Nur als Stallung oder Schuppen.

der Heide) einen Götzen hineinbringt. Es heisst[1]) aber: „Du sollst keinen Greuel in dein Haus bringen.“

Nirgends darf man ihm (d. h. dem Heiden) das Bad vermieten, weil dies nach seinem (d. h. des Vermieters) Namen genannt wird[2]).

III. Verkehr der Juden mit den Götzendienern.

[22[a]]. Man darf nicht Vieh in die Herbergen[3]) der Heiden einstellen, weil sie verdächtig sind, sich (mit dem Vieh) zu begatten[4]); Kap. II § 1

eine (jüdische) Frau darf nicht mit ihnen allein sein, weil sie im Verdachte der Unzucht stehen[5]), und ein (jüdischer) Mann darf nicht mit ihnen allein sein, weil sie im Verdachte des Blutvergiessens stehen[6]).

Eine Israelitin (d. h. wörtl.: eine Israeltochter) darf der Fremden (d. h. der Heidin) nicht Geburtshilfe leisten[7]), aber eine Fremde darf einer Israelitin Geburtshilfe leisten.

Eine Israelitin darf den Sohn einer Fremden nicht säugen, aber eine Fremde darf den Sohn einer Israelitin

---

1) Deut. 7, 26. Vgl. ἐρρέθη Matth. 5, 21. 2) Neues Beispiel der Sabbatkasuistik: Heiden baden auch am Sabbat in dem einen jüdischen Namen tragenden Bad, und die Menge könnte denken, ein Jude bade. 3) πανδοχεῖον. Beweis für die hellenistische Kultur in Palästina! vgl. Luc. 10, 34. 4) Sie ziehen das Vieh den eigenen Frauen vor (Gemara). 5) Die heidnischen Verleumdungen der Juden (vgl. z. B. Tac., hist. V, 5) gaben diese zurück. Vgl. Offenbarung des Joh. 22, 15 (Marc. 7, 28 sind die Hunde ein Zug des Gleichnisses). Jebamot VI, 5 heisst die Proselytin kurzweg die Unzüchtige. Die Heiden sind ἄδικοι (1. Cor. 6, 1), in der Macht der Finsternis (Col. 1, 13). Die relative Berechtigung des Vorwurfs grober Fleischessünden zeigen Röm. 1, 24 ff. Eph. 4, 19. Daher die immer wiederkehrenden Warnungen der jüdischen Schriftsteller vor Unzucht, die sich ebenso in den an Heidenchristen gerichteten Briefen des Neuen Testaments finden. Vgl. auch das Aposteldekret, Apostelgesch. 15, 28. 6) Vgl. denselben von den Heiden gegen die Juden erhobenen Vorwurf bei Joseph., c. Ap. II, 8. 7) Sie würde die Zahl der Götzendiener vermehren (Gemara).

säugen[1]) in ihrem Bereiche (d. h. Hause)[2]).

[27a]. Man darf sich von ihnen (d. h. den Heiden) eine Heilung des Vermögens[3]), aber nicht eine Heilung der Person[4]) angedeihen lassen[5]); § 2

Nirgends darf man sich von ihnen rasieren lassen[6]).

(Das sind) die Worte des Rabbi Meïr.

(Andere) Weise aber sagen: im Bereich der Vielen (d. h. auf der Strasse, öffentlich) ist es erlaubt, aber nicht unter vier Augen (wörtl.: zwischen ihm und zwischen ihm).

IV. Verbotene Gegenstände der Götzendiener.

[29b]. Folgende Gegenstände der Heiden sind verboten[7]), und zwar bezieht sich das Verbot auf (jeden) Nutzen (, den man von den Gegenständen haben könnte): der Wein; der Essig der Heiden, der ursprünglich[8]) Wein war; hadrianische Scherben[9]); Tierhäute, die dem Herzen gegenüber aufgeschnitten sind. § 3

Rabban Schim'on ben Gamliel[10]) sagt: (nur,) wenn ihr Riss rund ist, sind sie verboten; ist er länglich, sind sie erlaubt.

Fleisch, das für den Götzendienst erst verwendet werden soll, ist erlaubt; kommt es (vom Opfer) zurück, ist es ver-

1) Nackter Egoismus, charakteristisch für die jüdische Nächstenliebe. Beweis für Matth. 5, 43, vgl. I, 1. 2) D. h. in Gegenwart der Jüdin, damit sie das Kind nicht tötet. 3) מָמוֹן Matth. 6, 24. Luc. 16, 9: trotz Beibehaltung des aramäischen Wortes im Neuen Testament kein Eigenname. 4) נפש, so auch ψυχή, Apostelgesch. 2, 43. 3, 23. 5) Die Gemara denkt an Heilung des Viehs und der eigenen Person. 6) Grund ist das Misstrauen gegen die Heiden. 7) Weil sie mit dem Götzendienst Zusammenhang haben. 8) ἀπ' ἀρχῆς, Matth. 19, 4. 8. 9) Auf den Feldzügen trugen die Römer mit Wein durchtränkte Scherben irdener Krüge bei sich. Ueber die Scherben gegossenes Wasser vermischte sich mit dem Wein. Nach Levy, a. a. O. S. 571, hat der Name mit Hadrian nichts zu tun, sondern bedeutet: Tongefässe vom Adriatischen Meere. 10) Gam. II. war der Enkel des Lehrers des Paulus, Apostelg. 22, 3. Schim'on, 130—160, Str. S. 84.

Alle übrigen Dinge (den Heiden zu verkaufen,) ist erlaubt, wenn ihre Bestimmung den Juden unbekannt ist[1]); ist sie ihnen angegeben, so ist (ihr Verkauf) verboten.

Rabbi Meïr sagt: auch deqel-tab, chazab und niqlĕbās[2]) den Heiden zu verkaufen ist verboten.

[14b]. [Wo es Brauch ist, den Heiden Kleinvieh zu § 6
verkaufen, da darf man es verkaufen; wo es Brauch ist, dass man (es den Heiden) nicht verkauft, darf man es nicht verkaufen[3]). (Niemand[4]) soll es ändern wegen Streitigkeiten [innerhalb des Judentums]) [5]).

Nirgends darf man ihnen Grossvieh, Kälber und Eselsfüllen verkaufen, weder heil noch mit gebrochenen Gliedmassen[6]).

Rabbi Jehuda gestattet (den Verkauf der Tiere an die Heiden) mit gebrochenen Gliedmassen, ben Bethērah[7]) erlaubt (nur den Verkauf von) Pferden[8]).

[16a]. Man darf ihnen (d. h. den Heiden) nicht Bären § 7
und Löwen verkaufen, überhaupt nichts, das der Menge[9]) (wörtl.: den Vielen) Schaden bringen kann.

Man darf mit ihnen (d. h. den Heiden) zusammen nicht Basiliken[10]), Richtplätze[11]), Rennbahnen und Richtersitze[12])

---

1) Jesuitenmoral! 2) Νικόλαος. Verschiedene Arten von Datteln. 3) Beachte den Parallelismus, vgl. V, 2. Matth. 6, 14 f. 4) אדם (ἄνθρωπος) = τις, auch im Neuen Testament häufig. 5) Bei Strack eingeklammert. 6) Der Grund liegt in der peinlichen Beobachtung der Sabbatruhe, die auch fürs Vieh gilt (Ex. 20, 10). Der Heide würde die Tiere auch am Sabbat arbeiten lassen. 7) Jehuda ben Bethērah, 90—130, Str. S. 82. 8) Ein deutliches Beispiel der Scrupulosität der Rabbinen betreffs des Sabbats: ein Esel mit gebrochenen Gliedern kann noch in der Mühle arbeiten, darf also nicht verkauft werden, vgl. Anm. 6. Anders beim Pferde: wenn es auch am Sabbat geritten wird, so arbeitet doch nicht das Pferd, sondern der Reiter, der sich selbst trägt, aber nicht vom Pferde getragen wird (Gemara)! Wie frei und gross erscheint Jesus gegenüber solcher Kasuistik! 9) οἱ πολλοί, vgl. Röm. 5, 19. Marc. 10, 45. 14, 24. 10) βασιλική: Gerichts- und Markthalle. 11) gradus, γράδος. 12) στάδιον und βῆμα, Matth. 27, 19. Die Juden sahen in solchen Bauten eine Auflösung des Gesetzes, vgl. Jos. ant. XV, 8, 1.

bauen, aber man darf mit ihnen zusammen Thermen[1]) und Badehäuser bauen. Hat man das Gewölbe (des Baues) erreicht, wohin man den Götzen stellt, so ist es verboten, es (d. h. das Gebäude, fertig) zu bauen][2]).

[19b]. Man darf ihnen (d. h. den Heiden) nicht verkaufen, § 8
was mit dem Erdboden (im jüdischen Lande) *verbunden ist*; aber man darf es verkaufen, nachdem man es abgeschnitten hat.

Rabbi *Jehuda* sagt: man darf es ihm (d. h. dem Heiden) verkaufen unter der Bedingung, dass er es abschneidet.

[20b]. Man darf ihnen (d. h. den Heiden) nicht *Häuser* im Lande Israel[3]) *vermieten*, gar nicht erst zu reden von *Feldern*[4]) [21a]; in Syrien darf man ihnen Häuser vermieten, aber keine Felder; im Auslande darf man Häuser (an Heiden) verkaufen und Felder vermieten[5]).

(Das sind) die Worte des Rabbi *Meïr*.

Rabbi *Jose*[6]) sagt: auch im Lande Israel darf man ihnen Häuser vermieten und in Syrien darf man Häuser verkaufen und Felder vermieten und im Auslande darf man beides verkaufen.

Auch wo sie (d. h. die Gelehrten) sagten, man dürfe da § 9
vermieten (näml.: Häuser), haben sie nicht gesagt (, dass man da ein Haus vermieten dürfe) als Wohnhaus[7]), weil er (d. h.

---

1) δημόσια. Trotz aller Exklusivität konnten die Juden die hellenistische Kultur auch in Palästina nicht völlig ablehnen. 2) Das in eckige Klammern Eingeschlossene unterbricht den Zusammenhang, es enthält weitere Regeln über den Verkauf. 3) γῆ Ἰσραήλ, Matth. 2, 20. Die Mischna kennt nicht „Juden“, sondern „Israeliten“, vgl. Joh. 1, 48. Röm. 9, 6. 11, 1. 2. Cor. 11, 22. 4) Abgesehen von der Uebertretung des Gebots Deut. 7, 2 ginge hierbei auch der Zehnte verloren. 5) In Syrien lebten viele Juden, vgl. Matth. 4, 24. Jos. bell. Jud. VII, 3, 3. — Palästina allein ist heiliges Land, allein den Juden gehörig. Um der Reinheit des Landes willen dürfen nach dieser Theorie Heiden eigentlich in Palästina keinen Grund und Boden haben. Wie bitter war bei solchen Anschauungen der politische Zustand für die Frommen! — Beachte die Abstufung zwischen Palästina, Syrien, Ausland. 6) ben Chalaphta, 130—160, Str. S. 83. Vgl. III, 5. 7) Nur als Stallung oder Schuppen.

der Heide) einen Götzen hineinbringt. Es heisst[1]) aber: „Du sollst keinen Greuel in dein Haus bringen.“

Nirgends darf man ihm (d. h. dem Heiden) das Bad vermieten, weil dies nach seinem (d. h. des Vermieters) Namen genannt wird[2]).

III. Verkehr der Juden mit den Götzendienern.

[22a]. Man darf nicht Vieh in die Herbergen[3]) der Kap. II § 1
Heiden einstellen, weil sie verdächtig sind, sich (mit dem Vieh) zu begatten[4]);

eine (jüdische) Frau darf nicht mit ihnen allein sein, weil sie im Verdachte der Unzucht stehen[5]), und ein (jüdischer) Mann darf nicht mit ihnen allein sein, weil sie im Verdachte des Blutvergiessens stehen[6]).

Eine Israelitin (d. h. wörtl.: eine Israeltochter) darf der Fremden (d. h. der Heidin) nicht Geburtshilfe leisten[7]), aber eine Fremde darf einer Israelitin Geburtshilfe leisten.

Eine Israelitin darf den Sohn einer Fremden nicht säugen, aber eine Fremde darf den Sohn einer Israelitin

---

1) Deut. 7, 26. Vgl. ἐρρέθη Matth. 5, 21. 2) Neues Beispiel der Sabbatkasuistik: Heiden baden auch am Sabbat in dem einen jüdischen Namen tragenden Bad, und die Menge könnte denken, ein Jude bade. 3) πανδοχεῖον. Beweis für die hellenistische Kultur in Palästina! vgl. Luc. 10, 34. 4) Sie ziehen das Vieh den eigenen Frauen vor (Gemara). 5) Die heidnischen Verleumdungen der Juden (vgl. z. B. Tac., hist. V, 5) gaben diese zurück. Vgl. Offenbarung des Joh. 22, 15 (Marc. 7, 28 sind die Hunde ein Zug des Gleichnisses). Jebamot VI, 5 heisst die Proselytin kurzweg die Unzüchtige. Die Heiden sind ἄδικοι (1. Cor. 6, 1), in der Macht der Finsternis (Col. 1, 13). Die relative Berechtigung des Vorwurfs grober Fleischessünden zeigen Röm. 1, 24 ff. Eph. 4, 19. Daher die immer wiederkehrenden Warnungen der jüdischen Schriftsteller vor Unzucht, die sich ebenso in den an Heidenchristen gerichteten Briefen des Neuen Testaments finden. Vgl. auch das Aposteldekret, Apostelgesch. 15, 28. 6) Vgl. denselben von den Heiden gegen die Juden erhobenen Vorwurf bei Joseph., c. Ap. II, 8. 7) Sie würde die Zahl der Götzendiener vermehren (Gemara).

säugen[1]) in ihrem Bereiche (d. h. Hause)[2]).

[27[a]]. Man darf sich von ihnen (d. h. den Heiden) eine Heilung des Vermögens[3]), aber nicht eine Heilung der Person[4]) angedeihen lassen[5]); § 2

Nirgends darf man sich von ihnen rasieren lassen[6]). (Das sind) die Worte des Rabbi Meïr.

(Andere) Weise aber sagen: im Bereich der Vielen (d. h. auf der Strasse, öffentlich) ist es erlaubt, aber nicht unter vier Augen (wörtl.: zwischen ihm und zwischen ihm).

IV. Verbotene Gegenstände der Götzendiener.

[29[b]]. Folgende Gegenstände der Heiden sind verboten[7]), und zwar bezieht sich das Verbot auf (jeden) Nutzen (,den man von den Gegenständen haben könnte): der Wein; der Essig der Heiden, der ursprünglich[8]) Wein war; hadrianische Scherben[9]); Tierhäute, die dem Herzen gegenüber aufgeschnitten sind. § 3

Rabban Schim'on ben Gamliel[10]) sagt: (nur,) wenn ihr Riss rund ist, sind sie verboten; ist er länglich, sind sie erlaubt.

Fleisch, das für den Götzendienst erst verwendet werden soll, ist erlaubt; kommt es (vom Opfer) zurück, ist es ver-

1) Nackter Egoismus, charakteristisch für die jüdische Nächstenliebe. Beweis für Matth. 5, 43, vgl. I, 1. 2) D. h. in Gegenwart der Jüdin, damit sie das Kind nicht tötet. 3) מָמוֹן Matth. 6, 24. Luc. 16, 9: trotz Beibehaltung des aramäischen Wortes im Neuen Testament kein Eigenname. 4) נפש, so auch ψυχή, Apostelgesch. 2, 43. 3, 23. 5) Die Gemara denkt an Heilung des Viehs und der eigenen Person. 6) Grund ist das Misstrauen gegen die Heiden. 7) Weil sie mit dem Götzendienst Zusammenhang haben. 8) ἀπ' ἀρχῆς, Matth. 19, 4. 8. 9) Auf den Feldzügen trugen die Römer mit Wein durchtränkte Scherben irdener Krüge bei sich. Ueber die Scherben gegossenes Wasser vermischte sich mit dem Wein. Nach Levy, a. a. O. S. 571, hat der Name mit Hadrian nichts zu tun, sondern bedeutet: Tongefässe vom Adriatischen Meere. 10) Gam. II. war der Enkel des Lehrers des Paulus, Apostelg. 22, 3. Schim'on, 130—160, Str. S. 84.

boten[1]), weil das Totenopfer[2]) ist.

(Das sind) die Worte des Rabbi Akiba[3]).

Mit denen, die in die Schandstätte[4]) gehen, ist es verboten, Geschäfte abzuschliessen; mit denen, die zurückkommen, ist es erlaubt.

§ 4 Die Schläuche der Heiden und ihre Krüge und der in ihnen gesammelte Wein eines Israeliten sind verboten, und zwar betrifft ihr Verbot (auch jeden) Nutzen (, den man davon haben könnte).

(Das sind) die Worte des Rabbi Meïr.

(Andere) Weise aber sagen: ihr Verbot betrifft nicht den Nutzen (davon).

Die Kerne und Schalen von Beeren der Heiden sind verboten, und zwar betrifft ihr Verbot (auch jeden) Nutzen (davon).

(Das sind) die Worte des Rabbi Meïr.

(Andere) Weise aber sagen: (nur) frisch sind sie verboten, trocken aber sind sie erlaubt.

Salzlake[5]) und Käse von Beth-Oneike[6]) der Heiden sind verboten, und zwar betrifft ihr Verbot (auch jeden) Nutzen (davon).

(Das sind) die Worte des Rabbi Meïr.

(Andere) Weise aber sagen: ihr Verbot betrifft nicht den Nutzen (davon). —

§ 5 Rabbi Jehuda hat gesagt: es fragte Rabbi Jischma'ēl den Rabbi Josua[7]), als sie zusammen unterwegs

1) So auch Apostelgesch. 15, 29. 1. Cor. 8: die christliche Freiheit an sich erlaubt den Genuss, aber die Starken sollen Rücksicht nehmen auf die Schwachen. 2) Ps. 106, 28. Aboth III, 3. Götzen sind reale Mächte, Dämonen: Deut. 32, 17 (LXX), Jubil. 22, 17. 1. Cor. 8, 5. 10, 20. Apoc. 9, 20. 3) ben Joseph, 110—135, Str. S. 81. Sein Leben ist legendarisch ausgesponnen worden. In Bar-Kochba erkannte er den Messias. 4) = Götzentempel. 5) muries. Auswärtige Nahrungsmittel waren in Palästina bekannt, vgl. Schürer, II, 57 ff. 6) Stracks Lesart וְתִינְיָקִי bezeichnet eine der rabbinischen Tradition nicht bekannte Speise. 7) ben Chananja, 90—130, Str. S. 80.

waren: warum haben sie (d. h. die Gelehrten) den Käse der Heiden verboten? Da sagte er (d. h. Josua) zu ihm: weil sie ihn (d. h. die Milch zu Käse) gerinnen lassen im Magen des nicht rituell geschlachteten Tieres. Da sagte er (d. h. Jischma'ēl) zu ihm: fürwahr, der Magen des Brandopfers ist doch strenger verboten als der Magen des nicht rituell geschlachteten Tieres, und (dennoch) haben sie (d. h. die Gelehrten) gesagt: der Priester, der sich nicht ekelt[1]), darf es (d. h. die Flüssigkeit des Magens des Brandopfers) roh schlürfen. [(Diese Tradition ist ungenau; denn:) sie (d. h. die Gelehrten) stimmten nicht mit ihm (d. h. R. Jischma'ēl) überein, vielmehr sagten sie (so): man darf sie (d. h. die Magenflüssigkeit des Brandopfers) nicht geniessen, aber (wenn man sie geniesst) begeht man keine Veruntreuung (an Tempeleigentum)][2]). — Da sagte er (d. h. R. Josua) zu ihm: (der Käse der Heiden ist verboten,) weil sie ihn (d. h. die Milch zu Käse) gerinnen lassen im Magen eines für den Götzendienst bestimmten Kalbes. Da sagte er (d. h. R. Jischma'ēl) zu ihm: wenn das so ist (wie du sagst), warum haben sie (d. h. die Gelehrten) nicht (jeden) Nutzen (, den man von dem Käse haben kann,) verboten? — Da brachte er (d. h. R. Josua) ihn auf einen anderen Gegenstand[3]). Er sagte zu ihm: Jischma'ēl, mein Bruder[4]), wie liest du?[5]) (Liest du:) „Denn besser sind דֹּדֶיךָ als Wein“ oder: „Denn besser sind דַּדַּיִךְ als Wein“? Da sagte er (d. h. Jischma'ēl) zu ihm: (ich lese:) „Denn besser sind דַּדַּיִךְ als Wein“. Da sagte er (d. h. Josua) zu ihm: dem ist nicht so; denn siehe, sein Genosse (d. h. der folgende Vers) belehrt über ihn (d. h.

---

1) Euphemismus; eig.: dessen Ansicht schön ist. 2) Das eckig Eingeklammerte ist Zusatz des Redaktors. 3) Nach der Gemara wollte Josua den wahren Grund nicht angeben; denn es waren seit Erlass des Verbots noch nicht 12 Monate vergangen, vor deren Ablauf die Gründe eines Verbots nicht genannt werden durften. Vorher sollte nur das Verbot selbst allen Juden bekannt werden. 4) Unter einander nannten sich die Rabbinen Brüder, aber Matth. 23, 7. 5) Im rabbinischen Sprachgebrauch üblich, vgl. Luc. 10, 26. — Die Stelle steht Hoheslied 1, 2.

den in Rede stehenden Vers. Der folgende Vers lautet:) „An Duft sind gut deine Oele (שְׁמָנֶיךָ)“ 1). —

[35b]. Folgende Gegenstände der Heiden sind § 6
verboten 2), aber ihr Verbot ist nicht ein Verbot des Nutzens (davon): die Milch, die ein Heide gemolken hat, ohne dass es ein Israelit gesehen hat; ihr Brot und ihr Oel und Gekochtes — Rabbi 3) und sein Gerichtshaus erlauben das Oel — (ferner:) Eingelegtes, in das man Wein und Essig zu tun pflegt; kleingehackter Thunfisch; Fischlake, in der kein Fisch schwimmt; Fischsauce; ein Stück Teufelsdreck (ein auch als Heilmittel verwandtes Gewürz); Würzsalz 4): siehe 5), dies alles ist verboten (zu essen), aber ihr Verbot ist nicht ein Verbot (jeden) Nutzens.

V. Erlaubte Produkte der Götzendiener.

[39b]. Folgende (Produkte der Heiden) sind § 7
zum Essen erlaubt: Milch, die ein Heide gemolken hat vor den Augen eines Israeliten; Honig; von der Traube fallende Beeren — wenn sie auch tröpfeln, so kommt doch bei ihnen nicht das Bedenken in Betracht, dass (die Flüssigkeit) tauglich macht (für Verunreinigung) —; (ferner:) Ge-

---

1) שְׁמָנֶיךָ also parallel דֹדֶיךָ. In diesem Falle ist es eine Anrede der Gemeinde an Gott: deine Liebe (= das schriftliche Gesetz). Im anderen Falle ist es Anrede Gottes an die Gemeinde: deine Lieben (= Lehrer, näml.: ihre Worte). Also, meint R. Josua: aus dem Uebergewicht von דֹדֶיךָ über דֹדַיִךְ folgt: das Gesetz, Gottes Liebe, steht über den Gesetzeslehrern und ihrer παράδοσις (Marc. 7, 8). So wenigstens die Theorie. — Interessant ist, dass nach dieser Kontroverse die einzelnen Lesarten noch nicht unbedingt feststanden. — Eine ähnliche rabbinische, in Buchstabendeutelei ausartende Exegese Gal. 3, 16. 2) wegen möglicher Unreinheit. 3) Jehuda hannasi (haqqadosch), 136—217, Str. S. 86, auch bloss Rabbi genannt (IV, 5), Redaktor der Mischna. — Ueber das Oel vgl. Jos. ant. XII, 3, 1. bell. Jud. II, 2, 12; vita 13. 4) sal conditum. 5) häufige Interjektion. Vgl. ἰδού im Neuen Test.

tränke, Eingelegtes, in das man keinen Wein und Essig zu tun pflegt; Thunfisch, der nicht kleingehackt ist; Fischlake, in der ein Fisch schwimmt; das Blatt vom Teufelsdreck; Oliven, die rund gepresst sind (זיתי קלוסקא, vgl. griech.: κολλίκιος, siehe Strack, l. c.).

Rabbi Jose sagt: die weichen Oliven (, aus denen die Kerne herausfallen,) sind verboten; (ebenso) sind die Heuschrecken aus dem Korbe (des Verkäufers) verboten[1]), aus der Niederlage[2]) (aber) sind sie erlaubt; dasselbe gilt von der Hebe.

VI. Von den Götzendienern angebetete Gegenstände.

[40ᵇ]. Alle (Götzen-)Bilder[3]) sind verboten, weil sie Kap. III, § 1
(wenigstens) ein Mal im Jahre angebetet werden.

(Das sind) die Worte des Rabbi Meïr.

(Andere) Weise aber sagen: nur das (Götzenbild) ist verboten, in dessen Hand sich ein Stab oder ein Vogel oder eine Kugel befindet[4]).

Rabban Schim'on ben Gamliel sagt: jedes (Götzenbild ist verboten), in dessen Hand sich irgend etwas befindet.

[41ᵃ]. Wenn jemand Bruchstücke von Bildern § 2
findet, siehe, so sind diese erlaubt. Findet er (aber) die Nachbildung einer Hand oder eines Fusses, siehe, so sind diese verboten, weil dergleichen angebetet wird.

[42ᵇ]. Findet jemand Geräte, auf denen das Bild der § 3
Sonne, des Mondes oder des Drachen[5]) ist, so soll er sie ans Salzmeer bringen (und hineinwerfen)[6]).

Rabban Schim'on ben Gamliel sagt: (nur wenn

---

1) Er pflegt Wein darüber zu sprengen. 2) ἀποθήκη. 3) εἰκόνες. Das Bilderverbot wurde streng beobachtet, vgl. Joseph. ant. XVIII, 3, 1. 5, 3. Die Essener trugen (nach Hippol. refut. IX, 26) nicht einmal Münzen wegen des darauf geprägten Bildes. 4) Stab und Kugel sind Symbole der Weltregierung, der Vogel das Zeichen dafür, dass der Götze die ganze Welt unter sich sieht. 5) δράκων, vgl. Apoc. 12. 6) Diese waren sicher für den Götzendienst bestimmt. — „Ans Salzmeer bringen" wahrscheinlich sprichwörtliche Redensart für: vernichten.

sie) auf kostbaren (Gefässen) (sich befinden,) sind sie verboten[1]), aber auf geringwertigen sind sie erlaubt.

Rabbi Jose sagt: man soll (sie) zerreiben und in den Wind zerstreuen oder ins (Salz-)Meer werfen. Da sagten sie (d. h. andere Gelehrte) zu ihm: dann wird ja Dünger daraus (und man zieht also Nutzen aus ihnen) (das ist aber verboten) denn es ist gesagt (in der Schrift)[2]): „Und nicht soll kleben an deiner Hand irgend etwas von dem Bann.“ —

[44b]. Es fragte Proklus, Sohn des Paululus[3]), den § 4
Rabban Gamliel in Akko, als er im Bade der Aphrodite badete, (und) sagte[4]) zu ihm: geschrieben steht in eurem Gesetze: „und nicht soll kleben an deiner Hand irgend etwas von dem Bann“[5]). Warum badest du also im Bade der Aphrodite? Da sagte er (d. h. Gamliel) zu ihm: im Bade darf man nicht (auf solche Fragen) antworten[6]). Aber sobald er herausgegangen war (aus dem Bade), sagte er zu ihm (d. h. zu Proklus): ich bin nicht in ihr (d. h. der Aphrodite) Gebiet gekommen, sondern sie ist in mein Gebiet gekommen; (denn) man sagt nicht: das Bad ist für die Aphrodite gemacht, sondern sie, Aphrodite, ist für das Bad zum Schmuck gemacht[7]). Etwas anderes (d. h. ein anderer Grund, weshalb ein Jude hier baden darf, ist folgender): wenn man dir viel Geld (ממון) gäbe, würdest du dann hineingehen in das Haus deines Götzen nackt oder nach einer Pollution (also unrein) oder vor ihm urinieren? (Antwort: nein; jeder Heide scheut sich, seinen Gott zu beleidigen und zu missachten; nun aber) steht diese (d. h. Aphrodite) an der Rinne, und jedermann uriniert vor ihr. (Also ist sie keine Gottheit.) (Ausserdem

1) Diese waren sicher für den Götzendienst bestimmt. 2) Deuter. 13, 18. 3) andere Lesart פִּלוֹסָפוֹס φιλόσοφος. Dann wohl בֶּן zu streichen (Hoffm.). 4) שאל — אמר vgl. ἐρωτᾶν — λέγειν, Matth. 12, 10. 22, 23. 41. 5) Auch Heiden kannten das Alte Testament. 6) weil man nackt ist. 7) Zur Form vgl. Marc. 2, 27. Syr. Baruchapoc. 14, 18. So liberal dachten nicht alle Juden.

ist zu sagen:) Es heisst nur[1]: „ihre Götter“ (d. h.:) nur derjenige, gegen den man sich benimmt wie[2]) gegen einen Gott, ist verboten; der aber, gegen den man sich nicht benimmt wie gegen einen Gott, ist erlaubt[3]). —

[45[a]]. Wenn die Heiden die Berge und die Hügel § 5
anbeten, so sind diese erlaubt, aber, was auf ihnen ist, ist verboten; denn es ist (in der Schrift) gesagt[4]): „Du sollst nicht begehren das Silber und Gold, das auf ihnen ist[5]), und es dir nicht nehmen.“

Rabbi Jose, der Galiläer[6]), sagt: (Es heisst Deuter. 12, 2:) „Ihre Götter auf den Bergen“, aber nicht: „die Berge, ihre Götter“; „ihre Götter auf den Hügeln“, aber nicht: „die Hügel, ihre Götter.“

Warum ist die Aschere verboten? (Antw.:) weil sie Menschenhände angefasst (gepflanzt) haben, und alles, das Menschenhände angefasst haben (zum Zweck des Götzendienstes), ist verboten.

Es hat Rabbi Akiba gesagt: ich will es vor dir verdeutlichen: überall, wo du einen hohen Berg findest und einen erhabenen Hügel und einen grünen Baum, wisse, dass dort ein Götze ist.

[47[a]]. Ist jemandes Haus an einen Götzentempel § 6
angelehnt, und fällt es ein, so ist es verboten, es (an derselben Stelle) wieder aufzubauen. — Wie soll er handeln? (Antw.:) er soll sich 4 Ellen in sein Gebiet zurückziehen und

---

1) Vgl. III, 5. Deut. 12, 2. 2) משום Matth. 10, 41: εἰς ὄνομα προφήτου (δικαίου): wie einen Propheten, weil er ein Prophet (resp. Gerechter) ist. 3) Eine ähnliche Disputation IV, 7. Die unwürdige Behandlung zeigt, dass sie eigentlich nicht Götter sind, vgl. Brief des Jerem. 27—32. (Kautzsch, Apokryphen, I, 227.) 4) Deut. 7, 25. 5) Der Urtext meint Bilder. Ohne Rücksicht auf den Zusammenhang wird aus einem Texte bewiesen! 6) Zeitgenosse Akibas. Er hat den Beinamen Galiläer, weil ein Galiläer als Gelehrter selten war. Nazareth lag in Galiläa, darum Joh. 1, 47. „Nazoräer“ (Act. 24, 5) nannten die Juden zum Spott die Christen. — Jose führt einen neuen Grund an mit Berufung auf Deuter. 12, 2.

(dann) bauen. — Gehört (die Wand) zugleich zu seinem (Hause) und [47b] zum Götzen(tempel), so soll sie als halb (zum Götzentempel), halb (zum Hause des Juden) gehörig beurteilt werden (, so dass die halbe Dicke der Wand von den vier Ellen abzuziehen ist).

Seine (d. h. des an den Götzentempel angelehnten Hauses) Steine und Holz und Schutt bewirken Verunreinigung wie Gewürm[1]; denn es ist (in der Schrift) gesagt[2]: „verabscheuen sollst du es und Grauen davor empfinden; denn es ist dem Banne verfallen.“

Rabbi Akiba sagt: (es verunreinigt) wie eine Menstruierende; denn es ist (in der Schrift) gesagt: „du sollst sie (d. h. die Götzen) zerstreuen wie eine Menstruierende. Fort! sollst du zu ihnen sagen“ [3]). Wie verunreinigt die Menstruierende? (Antw.:) durch Tragen[4]). Auch der Götze verunreinigt durch Tragen.

[47b]. Folgende drei (Unterschiede sind betreffs der) § 7
Häuser (zu beachten)[5]): ein Haus, das man von vornherein zum Zweck[6]) des Götzendienstes gebaut hat, siehe, das ist verboten; hat man es gekalkt und angestrichen zum Zweck des Götzendienstes und etwas Neues angebracht, so soll man wegnehmen, was man Neues angebracht hat; hat man einen Götzen hineingebracht, ihn aber wieder entfernt, siehe, so ist dies (Haus) erlaubt (zur Benutzung).

[47b]. Folgende drei (Unterschiede sind betreffs der) Steine (zu beachten): der Stein, den man von vornherein für ein Postament[7]) (eines Götzen) behauen hat, siehe, dieser ist verboten; hat man ihn gekalkt und angestrichen zum Zweck

---

1) Lev. 11, 10 ff. wird שרץ als שקץ bezeichnet. „Gewürm“ ist eine Art der Verunreinigung. Die Juden unterschieden verschiedene Arten der Verunreinigung. 2) Deut. 7, 26. 3) Jes. 30, 22. 4) מַשָּׂא, wieder eine Art der Verunreinigung. 5) Die Sprache der Mischna ist charakterisiert durch lakonische Kürze, die das Verständnis oft erschwert und Ergänzungen erfordert. — Beachte im folgenden den Parallelismus. 6) לְשֵׁם. 7) βωμός.

des Götzendienstes und etwas Neues angebracht, so soll man wegnehmen, was man Neues angebracht hat; hat man einen Götzen darauf gestellt, ihn aber wieder herabgenommen, siehe, so ist er (d. h. der Stein) erlaubt.

[48a]. Folgende drei (Unterschiede sind betreffs der) Ascheren (zu beachten): der Baum, den man von vornherein gepflanzt hat zum Zweck des Götzendienstes, siehe, dieser ist verboten; hat man ihn abgehauen und zurechtgehauen für den Zweck des Götzendienstes, und hat er wieder junge Triebe bekommen, so soll man entfernen, was er an jungen Trieben bekommen hat; hat man unter ihn einen Götzen gestellt und ihn (d. h. den Götzen) nichtig gemacht, siehe, so ist dieser (Baum) erlaubt.

Was ist denn eine Aschere?[1]) (Antw.:) Jeder (Baum), unter dem ein Götze steht.

Rabbi Schim'on[2]) sagt: jeder (Baum), den man anbetet. — Eine Begebenheit[3]) (, die sich zutrug) in Sidon betreffs eines Baumes, den man anzubeten pflegte: es war unter ihm (d. h. dem Baum) ein Haufen (Schutt u. ähnl.). Da hat zu ihnen (d. h. den Juden) Rabbi Schim'on gesagt: untersucht diesen Haufen! Und sie untersuchten ihn und fanden darin ein (Götzen-)Bild. Da sagte er (d. h. Schim'on) zu ihnen: weil sie (d. h. die Heiden) (allein) das Bild angebetet haben, wollen wir ihnen (d. h. den Juden) den Baum erlauben.

[48b]. Man soll nicht in seinem (d. h. des Baumes, der Aschere) Schatten sitzen[4]), wenn man aber (dort) sitzt, (ist man) rein. § 8

Man soll nicht unter ihm vorbeigehen, und wenn man (unter dem Baum weg) vorbeigegangen ist, (ist man) unrein; nimmt aber (die Aschere) den (ganzen) öffentlichen Platz ein

---

1) Katechismusfrage, nach dem Vorhergehenden auffallend. Der Redactor bringt verschiedene Meinungen der Rabbinen. 2) ben Jochaj, 130—160, Str. S. 83. 3) Man sieht, dass der Inhalt der Mischna durchaus nicht reine Theorie ist. 4) Im Schatten der Bäume hielt man sich gern auf, vgl. Joh. 1, 49.

und man geht unter ihr vorbei, so (ist man) rein.

Man darf unter ihr (d. h. der Aschere) Kräuter (d. h. Grünzeug, Gemüse) säen in der Regenzeit, aber nicht im Sommer[1]), Lattich jedoch (darf man) weder im Sommer noch in der Regenzeit (säen).

Rabbi Jose sagt: auch Kräuter (darf man) nicht (säen) in der Regenzeit, weil die Blätter (des Baumes in der Regenzeit) abfallen, und dies für sie (d. h. die Juden) zu Dünger wird (, so dass sie also Nutzen von dem Baume haben)[2]).

[49b]. Hat man von ihr (d. h. der Aschere) Holz ge- § 9
nommen, so ist es verboten, davon (d. h. von dem Holz) Nutzen zu ziehen; hat man damit den Ofen geheizt[3]), so muss er, wenn er neu ist, vernichtet werden, wenn er alt ist, soll man ihn sich abkühlen lassen; hat man darin (d. h. in dem Ofen) Brot gebacken, so ist es verboten, davon Nutzen zu haben; hat es sich mit anderen (Broten) vermischt, so sind sie alle bezüglich des Nutzens (, den man von ihnen haben könnte,) verboten.

Rabbi 'Eli'ezer[4]) sagt: man soll den Nutzen (Erlös, wohl in Geld) ins Salzmeer werfen[5]). Da sagten sie (d. h. andere Gelehrte) zu ihm: für den Götzendienst (oder: für einen Götzen) gibt es keine Auslösung (wörtl.: kein Lösegeld)[6]).

[[7]]Hat man von ihr (d. h. der Aschere) weggenommen (Holz für) ein Weberschiff, so ist das verboten zur Benutzung; hat man damit ein Kleid gewebt, so ist das Kleid verboten

---

1) Im Sommer wirft der Baum Schatten. In dem Schatten wächst das Grünzeug gut. Dieser Nutzen von dem Baum ist verboten.

2) Man beachte die reich ausgebildete Kasuistik.

3) Beachte im folgenden die peinliche Scheu vor der geringsten Berührung mit dem Götzendienst.

4) ben Hyrkanos, 90—130, Str. S. 79.

5) d. h. vernichten. Vgl. III, 3.

6) Nach R. El. ist es gestattet, anstatt der ganzen, unrein gewordenen Masse lediglich das in Geld umgesetzte Quantum, von dem man einen Nutzen gehabt hat, zu vernichten. Die andern Gelehrten erklären das Ganze für verboten, also der Vernichtung geweiht.

7) bei Strack eingeklammert.

zur Benutzung; hat es (das Kleid) sich mit anderen vermischt, so sind sie alle verboten zur Benutzung.

Rabbi 'Eli'ezer sagt: man soll den Nutzen (Erlös) ins Salzmeer werfen. Da sagten sie (d. h. andere Gelehrte) zu ihm: es gibt kein Lösegeld für den Götzendienst.]

[49b]. Wie macht er (d. h. der Heide) sie (d. h. die § 10
Aschere) nichtig[1])? (Antw.:) er beschneidet (den Baum) und haut Zweige ab, (oder:) er nimmt von ihm einen Stock oder eine Gerte; sogar ein Blatt (, nimmt er es weg,) siehe, so ist sie (d. h. die Aschere) nichtig; hobelt er ihn (d. h. den Baum) ab, weil es für ihn (d. h. den Baum) nötig ist, so ist er (d. h. der Baum) verboten; war es nicht nötig, so ist er erlaubt.

[49b]. Rabbi Jischma'el sagt: drei Steine, (die) je Kap. IV § 1
an den Seiten einer Merkur(statue liegen)[2]), sind verboten, zwei aber sind erlaubt[3]).

(Andere) Weise aber sagen: derjenige (Stein), der mit ihm (d. h. dem Merkur, resp. der Merkurstatue) ersichtlich zusammengehört, ist verboten; derjenige (Stein) aber, der ersichtlich nicht mit ihm zusammengehört, ist erlaubt.

[51b]. Findet man auf seiner (d. h. der Merkurstatue) § 2
Spitze Geld, Kleidung oder Geräte, siehe, so sind diese erlaubt. Weinreben[4]), Aehrenkränze, Wein, Oel, Mehl und alles dergleichen, was auf dem Altar geopfert wird, ist (, wenn man es auf der Merkursäule findet,) verboten.

[51b]. Gehört einem Götzen ein Garten oder Bad[5]), so § 3
darf man davon Nutzen haben, (wenn es) ohne Vergütung (möglich ist); aber man darf keinen Nutzen davon haben (, wenn es nur) gegen Vergütung (möglich ist); gehören (der

1) „nichtig machen“ bedeutet: einem kultischen Gegenstande der Heiden diesen Charakter nehmen. § 10 gehört dem Inhalt nach in den Abschnitt VII. 2) Merkur als dem Beschützer der Wege und Wanderer wurden Steine und Säulen geweiht. Solche Säulen bestanden aus 2 nebeneinander liegenden Steinen, auf die ein dritter gelegt wurde. Vgl. Levy, a. a. O. S. 568. 3) Denn 3 gehören zur Merkursäule. 4) φραγέλλιον. 5) Vgl. III, 4.

Garten und das Bad) ihm (d. h. dem Götzen) und anderen (Leuten), so darf man davon gegen Vergütung und ohne Vergütung Nutzen haben.

Der Götze des Fremden (d. h. Nichtjuden) ist sofort § 4
(, nachdem er gemacht ist,) verboten, der des Israeliten aber (erst), wenn er angebetet wird.

VII. Wie man Götzen nichtig macht.

[52b]. Ein Nichtjude kann seinen Götzen und den eines Israeliten nichtig machen, aber ein Israelit kann den Götzen eines Nichtjuden nicht nichtig machen.

Wer einen Götzen nichtig macht, macht (zugleich) nichtig, was zu seiner (d. h. des Götzen) Bedienung dient; hat er (nur) nichtig gemacht, was zu seiner Bedienung dient, so sind nur sie (d. h. diese Geräte) nichtig gemacht, aber er (d. h. der Götze selber) ist (nicht nichtig gemacht, sondern weiter) verboten.

[53a]. Wie macht man ihn (d. h. den Götzen) nichtig?[1]) § 5
(Antw.:) wenn man ihm das Ende des Ohres, die Nasenspitze, die Fingerspitze abhaut; hat man ihn (d. h. den Götzen) zerdrückt, auch ohne etwas (vom Material) wegzunehmen, so hat man ihn nichtig gemacht.

Speit man vor ihm aus, uriniert man vor ihm, schleift ihn herum, wirft auf ihn Menschenkot, siehe, so ist er nicht nichtig gemacht[2]).

Verkauft man ihn oder gibt ihn als Pfand (, für diese Fälle gilt:) Rabbi sagt: man macht (ihn dadurch) nichtig, (andere) Weise aber sagen: man macht (ihn dadurch) nicht nichtig.

[53b]. Der Götze, den seine Anbeter in Friedenszeiten § 6
(wörtl.: in der Stunde des Friedens) im Stiche gelassen haben, ist erlaubt; (haben sie ihn im Stiche gelassen) in Kriegszeiten, so ist er verboten[3]).

---

1) Vgl. III, 10. 2) Vgl. dagegen Gamaliels II. Meinung III, 4.
3) In diesem Falle können die Heiden ihn möglicherweise bald wieder verehren.

Die Postamente der Könige[1]), siehe, diese sind erlaubt, weil man sie (nur) aufstellt zu der Zeit, da die Könige vorüberziehen.

[54^{b}]. Man[2]) fragte die (jüdischen) Aeltesten[3]) in Rom: wenn er (d. h. Gott)[4]) am Götzendienst kein Wohlgefallen hätte, warum vernichtet er ihn nicht?[5]) Da sagten sie (d. h. die Juden) zu ihnen: wenn sie (d. h. die Götzendiener) etwas anbeteten, dessen die Welt nicht bedarf, würde er es vernichten; siehe (aber), sie beten an die Sonne und den Mond und die Sterne: soll er seine Welt zugrunde richten wegen der Toren?[6]) Da sagten sie (d. h. die heidnischen Philosophen) zu ihnen: wenn es so ist, so kann er (doch) (von dem, was wir anbeten,) dasjenige vernichten, dessen die Welt nicht bedarf, und dasjenige bestehen lassen, dessen die Welt bedarf. Da sagten sie (d. h. die Juden) zu ihnen: erst recht würden wir dann die Hände derer stärken, welche diese Dinge (d. h. die, welche die Welt nötig hat,) anbeten, und sie (d. h. diese Heiden) würden sagen: erkennet, dass sie (d. h. diese Götzen) Götter sind; denn siehe, sie sind nicht zunichte gemacht[7]). § 7

1) Bei ihrer Durchreise wurden Götzenbilder darauf gesetzt.
2) Heidnische Philosophen. Eine ähnliche Disputation zwischen Juden und Heiden III, 4. In Rom lebte als bedeutender Lehrer Mathja ben Cheresch am Anfange des 2. Jahrh., Str. S. 82. Joma VIII, 6.
3) Apostelgesch. 28, 17 redet von den πρῶτοι der jüdischen Kolonie in Rom. Waren sie dauernd in Rom („Aelteste“ als Titel in der Diaspora erst spät, Schürer, III, 51) oder sind von Palästina nach Rom gewanderte Aelteste gemeint? (Erubin IV, 1). 4) Der Gottesname wird vermieden. 5) Nach der Gemara wurde diese Frage öfters an die Juden gerichtet. Auch die Juden selbst fragten danach ihre Lehrer; das Bestehen des Götzendienstes und die den Götzen zugeschriebenen Wunder beunruhigten sie. 6) שׁטים (Wahnsinnige) sind die Götzendiener. Dieser Vorwurf ist viel stärker als der des Paulus Act. 17, 30. — Am Gerichtstage wird sich Gottes Zorn über die Götzendiener entladen. — Verschiedene Beurteilung des Bilder- und Gestirndienstes: Philo, de monarch. I, ed. Mang. II, 214 ff., de decal. II, 193, Sap. Sal. 13, 3 ff. Arist. 137 f. — Deut. 4, 19; Mal. 1, 11; Sir. 17, 17 kennen noch eine relative Berechtigung der heidnischen Religionen. 7) Hier schloss wahrscheinlich der Traktat ursprünglich.

VIII. Wein und Götzendienst.

[55[a]]. Man darf eine getretene Kelter von einem Nichtjuden kaufen, obwohl er (d. h. der Nichtjude) (dabei Trauben) in seine Hand nimmt und (die Trauben) mitten auf den Haufen legt. — Er (d. h. der Wein) wird nicht (eher) als Opferwein behandelt, (als) bis er in das Becken (in der Kelter) hinabgeflossen ist. Ist er in das Becken hinabgeflossen, so ist, was im Becken ist, verboten, der Rest aber ist erlaubt. § 8

[55[b]]. Man darf mit einem Nichtjuden zusammen treten (stampfen) in der Kelter, aber nicht mit ihm zusammen Trauben lesen; mit einem Israeliten, der (den Wein) in Unreinheit bereitet, darf man weder (Kelter) treten noch Trauben lesen, aber man darf mit ihm zusammen Fässer zur Kelter bringen und mit ihm zusammen von der Kelter wegschaffen. § 9

[[1])Mit einem Bäcker, der (das Brot) in Unreinheit bereitet, darf man nicht kneten und nicht mit ihm zusammen (Kuchen) formen, aber man darf mit ihm zusammen das Brot zum Verkäufer[2]) bringen].

[60[b]]. Wenn ein Nichtjude neben dem Becken, in dem der Wein ist, stehend angetroffen wird, so ist (der Wein), wenn er (d. h. der Heide) (gegen einen Juden) darauf (d. h. auf dem Wein) eine Schuldforderung hat[3]), verboten, hat er keine Schuldforderung (gegen einen Juden) darauf, so ist er erlaubt. § 10

Ist er (d. h. ein Nichtjude) in das Becken hineingefallen und wieder herausgekommen, und hat er ihn (d. h. den Wein) mit dem Stabe gemessen, hat er eine Hornisse (aus dem Wein) mit dem Stabe herausgeworfen, hat er mit der flachen Hand auf die Oeffnung des gärenden Fasses geschlagen —

1) Das Eingeklammerte gehört nicht in den Zusammenhang. Es ist durch Ideenassoziation hierher geraten. 2) פַּלְטָר πρατήρ, πωλητήρ (?). Man beachte die zahlreichen griechischen Worte in der Mischnasprache, die den griechischen Einfluss auf die Juden jener Zeit beweisen.
3) Dann gilt der Wein als Eigentum des Heiden, ist daher verboten.

alles dies hat sich tatsächlich ereignet[1]) —: so haben sie (d. h. die Gelehrten) gesagt: (der Wein) soll (als ungeniessbar für Juden) verkauft werden; Rabbi Schim'on aber erlaubt (ihn, d. h. den Wein, zu trinken).

Hat er (d. h. ein Nichtjude) das Fass genommen und es [in seinem Zorn][2]) in das Becken (der Kelter) geworfen — das hat sich tatsächlich ereignet —, so haben sie (d. h. die Gelehrten) (den Wein) für tauglich erklärt.

[61[a]]. Wenn (ein Jude) den Wein eines Nichtjuden vor- § 11
schriftsmässig behandelt (wörtl.: rein macht) und ihn (d. h. den Wein) in dessen (d. h. des Heiden) Bereiche lässt in einem Hause, das der Allgemeinheit geöffnet ist, so ist (der Wein) erlaubt in einer Stadt, in der Heiden und Israeliten wohnen, in einer Stadt (aber), die ganz von Heiden bewohnt ist, ist er verboten, bis er einen Wächter (zum Wein) setzt[3]). Der Wächter braucht nicht immerzu dabeizusitzen und zu wachen, wenn er nur aus- und eingeht, ist (der Wein schon) erlaubt.

Rabbi Schim'on ben 'El'azar[4]) sagt: alle Bereiche der Heiden (d. h. Orte, über die sie Verfügung haben und an denen sie sich aufhalten,) sind gleich (d. h. in derselben Weise zu behandeln)[5]).

Wenn (ein Jude) den Wein eines Nichtjuden vorschrifts- § 12
mässig behandelt (wörtl.: rein macht) und lässt ihn in dessen (d. h. des Heiden) Bereich, und dieser (d. h. der Heide) ihm schreibt: „ich habe von dir das Geld (für den Wein) erhalten", [so ist (der Wein) erlaubt][6]); wenn aber der Israelit ihn (d. h. den Wein) wegschaffen will (und) er (d. h. der Heide) lässt ihn nicht (den Wein wegschaffen,) bis er ihm sein Geld gibt — dies ereignete sich tatsächlich in Beth Sche'ān —, so haben die Gelehrten (den Wein) verboten.

---

1) Vgl. I, 4. III, 7. IV 12. V, 2. 2) Von Strack eingeklammert. 3) Beachte das Misstrauen, vgl. V, 4. II, 1. 2. 4) 160—220, Str. S. 85. 5) In jedem Falle muss ein Wächter wachen, mag der Wein im Bereich des heidnischen Eigentümers oder eines anderen Heiden sein. 6) Von Strack eingeklammert.

[62a]. Wenn (ein Heide) einen (jüdischen) Arbeiter Kap. § 1
mietet[1]), damit er mit ihm an (der Bereitung des) Libationsweines arbeite, so ist sein (d. h. des jüdischen Arbeiters) Lohn verboten; hat er ihn (aber) gemietet, damit er mit ihm zusammen eine andere Arbeit verrichte, so ist sein Lohn erlaubt, auch wenn er zu ihm gesagt hat: schaffe mir das Fass mit Libationswein von einer Stelle zur andern.

Wenn (ein Heide) einen Esel mietet (von einem Juden), um mit ihm (wörtl.: auf ihm) (Fässer mit) Libationswein zu holen, so ist der Lohn (, den er für das Mieten des Esels zu zahlen hat,) verboten; hat er ihn aber gemietet, um auf ihm zu sitzen, so ist der Lohn dafür erlaubt, auch wenn er seine Flasche (mit Libationswein) auf ihn gelegt hat.

[65b]. Ist Libationswein auf die Trauben § 2
(eines Juden) gefallen, so soll er sie abspülen, und sie sind (dann) erlaubt; waren sie aber aufgesprungen, so sind sie verboten.

Ein Vorkommnis[2]) betreffend Bai^{e}thos ben Zonin: (es geschah,) dass er Feigen in ein Schiff brachte, und es zerbrachen Fässer mit Libationswein (, so dass der Wein) auf sie (d. h. die Feigen, floss). Dieser Fall kam vor die Gelehrten, und sie erlaubten (die Verwendung der Feigen). Dies ist die Regel[3]): alles, das soviel ist, dass es bei seinem Genusse (der an sich erlaubten Sache) einen Geschmack gibt[4]), ist verboten; alles aber, das nicht soviel ist, dass es bei seinem Genusse (der an sich erlaubten Sache) einen Geschmack gibt, ist erlaubt, z. B. Essig, der auf Graupen tropft (wörtl.: fällt)[5]).

[69a]. Wenn ein Nichtjude mit einem Israeliten zusammen § 3
Krüge mit Wein von einem Orte zum andern bringt, so ist (der Wein) erlaubt unter der Annahme, dass er bewacht

---

1) Juden dienten also auch Heiden gegen Lohn. Vgl. V, 7. 2) Vgl. I, 4. III, 7. IV, 10. 3) d. h. der solcher Einzelentscheidung zu Grunde liegende Grundsatz. Vgl. V, 8. 4) Nach rabbinischer Tradition einen besseren Geschmack. 5) Die Graupen sind auch deswegen erlaubt, weil ihr Geschmack verschlechtert worden ist.

wird (auch wenn der Jude sich entfernt); wenn aber (der Jude) ihm kundgetan hat, dass er fortgeht (, so ist er verboten,) (wenn er auch nur so lange fortgeht,) als ausreicht, dass (der Nichtjude die Fässer) anbohren und wieder verstopfen und trocknen kann.

Rabban Schim'on ben Gamliel sagt: (so lange Zeit muss sein, ehe der Wein verboten ist,) als ausreicht, dass er (d. h. der Nichtjude) (die Fässer) (ganz) öffnen und wieder schliessen und trocknen kann.

Wenn (ein Israelit) seinen Wein in einem Karren oder auf einem Schiffe lässt (, damit Nichtjuden ihn fortbringen), und er selbst geht auf einem Abschneidewege[1]), geht hinein in die Stadt und badet, so ist (der Wein) erlaubt[2]); hat er ihm (d. h. dem Heiden) aber kundgetan, dass er sich entfernt (, so ist der Wein verboten, wenn er auch nur so lange fortgeht), als ausreicht, um (die Fässer) anbohren und wieder verstopfen und trocknen zu können. § 4

Rabban Schim'on ben Gamliel sagt: (solange Zeit muss sein,) als ausreicht, dass man (die Fässer ganz) öffnen und wieder schliessen und trocknen kann.

Wenn (ein Israelit) einen Nichtjuden in seinem Laden lässt, so ist (der Wein) erlaubt, wenn er auch (nur) ein- und ausgeht; hat er (d. h. der Israelit) ihm aber kundgetan, dass er sich entfernt, (so ist er verboten, wenn er auch nur so lange fortgeht,) als ausreicht, um (die Fässer) anbohren und wieder verstopfen und trocknen zu können.

Rabban Schim'on ben Gamliel sagt: (so lange muss Zeit sein,) als ausreicht, dass man (sie ganz) öffnen und wieder schliessen und trocknen kann.

Wenn (ein Israelit) mit ihm (d. h. einem Heiden) an § 5
einem Tische isst[3]) und stellt vor ihn eine Flasche auf

---

1) Compendiaria via. 2) Der Heide öffnet das Fass nicht, weil er nicht weiss, wann der Jude zurückkehren wird. 3) Praktisch war die völlige Scheidung vom Tisch unmöglich (vgl. Apostelg. 10, 28; Jubil. 22, 16; Sanhedr. 63b: „einen Heiden ladet man nicht zu

[62a]. Wenn (ein Heide) einen (jüdischen) Arbeiter Kap. V § 1
mietet[1], damit er mit ihm an (der Bereitung des) Libationsweines arbeite, so ist sein (d. h. des jüdischen Arbeiters) Lohn verboten; hat er ihn (aber) gemietet, damit er mit ihm zusammen eine andere Arbeit verrichte, so ist sein Lohn erlaubt, auch wenn er zu ihm gesagt hat: schaffe mir das Fass mit Libationswein von einer Stelle zur andern.

Wenn (ein Heide) einen Esel mietet (von einem Juden), um mit ihm (wörtl.: auf ihm) (Fässer mit) Libationswein zu holen, so ist der Lohn (, den er für das Mieten des Esels zu zahlen hat,) verboten; hat er ihn aber gemietet, um auf ihm zu sitzen, so ist der Lohn dafür erlaubt, auch wenn er seine Flasche (mit Libationswein) auf ihn gelegt hat.

[65b]. Ist Libationswein auf die Trauben § 2
(eines Juden) gefallen, so soll er sie abspülen, und sie sind (dann) erlaubt; waren sie aber aufgesprungen, so sind sie verboten.

Ein Vorkommnis[2] betreffend Baiethos ben Zonin: (es geschah,) dass er Feigen in ein Schiff brachte, und es zerbrachen Fässer mit Libationswein (, so dass der Wein) auf sie (d. h. die Feigen, floss). Dieser Fall kam vor die Gelehrten, und sie erlaubten (die Verwendung der Feigen). Dies ist die Regel[3]: alles, das soviel ist, dass es bei seinem Genusse (der an sich erlaubten Sache) einen Geschmack gibt[4], ist verboten; alles aber, das nicht soviel ist, dass es bei seinem Genusse (der an sich erlaubten Sache) einen Geschmack gibt, ist erlaubt, z. B. Essig, der auf Graupen tropft (wörtl.: fällt)[5].

[69a]. Wenn ein Nichtjude mit einem Israeliten zusammen § 3
Krüge mit Wein von einem Orte zum andern bringt, so ist (der Wein) erlaubt unter der Annahme, dass er bewacht

1) Juden dienten also auch Heiden gegen Lohn. Vgl. V, 7. 2) Vgl. I, 4. III, 7. IV, 10. 3) d. h. der solcher Einzelentscheidung zu Grunde liegende Grundsatz. Vgl. V, 8. 4) Nach rabbinischer Tradition einen besseren Geschmack. 5) Die Graupen sind auch deswegen erlaubt, weil ihr Geschmack verschlechtert worden ist.

wird (auch wenn der Jude sich entfernt); wenn aber (der Jude) ihm kundgetan hat, dass er fortgeht (, so ist er verboten,) (wenn er auch nur so lange fortgeht,) als ausreicht, dass (der Nichtjude die Fässer) anbohren und wieder verstopfen und trocknen kann.

Rabban Schim'on ben Gamliel sagt: (so lange Zeit muss sein, ehe der Wein verboten ist,) als ausreicht, dass er (d. h. der Nichtjude) (die Fässer) (ganz) öffnen und wieder schliessen und trocknen kann.

Wenn (ein Israelit) seinen Wein in einem Karren oder § 4
auf einem Schiffe lässt (, damit Nichtjuden ihn fortbringen), und er selbst geht auf einem Abschneidewege[1]), geht hinein in die Stadt und badet, so ist (der Wein) erlaubt[2]); hat er ihm (d. h. dem Heiden) aber kundgetan, dass er sich entfernt (, so ist der Wein verboten, wenn er auch nur so lange fortgeht), als ausreicht, um (die Fässer) anbohren und wieder verstopfen und trocknen zu können.

Rabban Schim'on ben Gamliel sagt: (solange Zeit muss sein,) als ausreicht, dass man (die Fässer ganz) öffnen und wieder schliessen und trocknen kann.

Wenn (ein Israelit) einen Nichtjuden in seinem Laden lässt, so ist (der Wein) erlaubt, wenn er auch (nur) ein- und ausgeht; hat er (d. h. der Israelit) ihm aber kundgetan, dass er sich entfernt, (so ist er verboten, wenn er auch nur so lange fortgeht,) als ausreicht, um (die Fässer) anbohren und wieder verstopfen und trocknen zu können.

Rabban Schim'on ben Gamliel sagt: (so lange muss Zeit sein,) als ausreicht, dass man (sie ganz) öffnen und wieder schliessen und trocknen kann.

Wenn (ein Israelit) mit ihm (d. h. einem Heiden) an § 5
einem Tische isst[3]) und stellt vor ihn eine Flasche auf

1) Compendiaria via. 2) Der Heide öffnet das Fass nicht, weil er nicht weiss, wann der Jude zurückkehren wird. 3) Praktisch war die völlige Scheidung vom Tisch unmöglich (vgl. Apostelg. 10, 28; Jubil. 22, 16; Sanhedr. 63b: „einen Heiden ladet man nicht zu

den Kredenztisch[1]) und lässt ihn allein und geht hinaus, so ist (der Wein) verboten, der auf dem (Ess-)tische steht, der auf dem Kredenztische ist erlaubt; hat er ihm aber gesagt: mische (den Wein) und trinke, so ist auch, was (an Wein) auf dem Kredenztisch ist, verboten.

Fässer, die geöffnet dastehen, sind verboten; geschlossene (dann, wenn der Besitzer so lange sich entfernt,) als ausreicht, dass man sie öffnen und wieder schliessen und trocknen kann.

[70ᵇ]. Kommt ein Rekognoszierungstrupp in Friedens- § zeiten in eine Stadt, so sind die offenen Fässer verboten, die geschlossenen aber erlaubt[2]); in Kriegszeiten aber sind beide erlaubt; denn es ist keine Zeit zur Libation.

Schickt ein Nichtjude israelitischen Handwerkern ein Fass Libationswein (als Lohn), so ist es erlaubt (ihn anzunehmen), unter der Voraussetzung, dass sie (d. h. die Arbeiter) gesagt haben: gib uns den Wert (des Weines); wenn (sie das aber erst gesagt haben,) nachdem es (d. h. das Fass) in ihren (d. h. der jüdischen Arbeiter) Bereich gebracht ist, ist es verboten (von ihm Nutzen zu haben).

[71ᵃ]. Wenn (ein Israelit) seinen Wein an einen Nichtjuden verkauft (so gilt): hat er seinen (d. h. des Weines) Preis bestimmt, ehe er (ihn, d. h. den Wein,) zugemessen hat, so ist der Erlös erlaubt; hat er ihn zugemessen, ehe er den Preis bestimmte, so ist der Erlös verboten.

[72ᵃ]. Nimmt (ein Israelit) den Trichter und misst in die Flasche des Nichtjuden, nimmt er ihn (d. h. den Trichter) wieder heraus und misst (dann) in die Flasche des Israeliten,

---

Tisch; denn wer es tut, verursacht seinen Kindern die Strafe des Exils"), aber die Scheu, mit den Heiden zu essen, war gross, vgl. Apostelg. 11, 3. Gal. 2, 12 ff. Wer genau die jüdischen Gesetze in der heidnischen Welt befolgen wollte, war oft in grosser Verlegenheit, vgl. Nahrung der gefangenen Priester in Rom (Jos. vita 3).

1) δελφική. Vom Kredenztisch nimmt der Geladene nicht. 2) Der Grund ergibt sich aus dem folgenden Satze.

so ist der Wein verboten, wenn am Trichter ein Ueberbleibsel (von Wein) gewesen ist.

Wenn jemand aus einem Gefäss in das Gefäss (eines Nichtjuden) giesst, so ist (nur der Wein des Gefässes) erlaubt, aus dem er gegossen hat, aber (der Wein des Gefässes,) in das er gegossen hat, ist verboten.

[73[a]]. Libationswein ist verboten und macht verboten, § 8
soviel oder wenig es ist; (Libations-)Wein in Wein und Wasser (, das den Götzen gespendet wird,) in Wasser (macht verboten), soviel oder wenig es ist; (Libations-)Wein in Wasser und Wasser (, das den Götzen gespendet wird,) in Wein (macht nur dann verboten), wenn es soviel ist, dass es einen Geschmack gibt. Dies ist die (zugrunde liegende) Regel: eine Art, mag es soviel oder so wenig sein, wie es will, macht Gleichartiges verboten; kommt aber eine Art mit Ungleichartigem zusammen (, so macht sie nur dann verboten), wenn es soviel ist, dass es einen Geschmack gibt.

[74[a]]. Folgendes ist verboten und macht § 9
(, was mit ihm zusammenkommt,) verboten, soviel oder wenig es ist:

Libationswein; Götzen(bild); zur Herausnahme des Herzens durchlöcherte Häute; der Ochse, der gesteinigt werden soll[1]); das Kalb mit gebrochenem Genick[2]); die Vögel des Aussätzigen[3]); das Haar des Naziräers[4]); die Erstgeburt des Esels[5]); das in Milch gekochte Fleisch[6]); Profanes, das im Vorhofe geschlachtet ist: siehe, dies ist verboten und macht verboten, soviel oder wenig es ist.

[74[a]]. Ist Libationswein in das Becken (der Kelter) gelaufen, § 10
so ist das Ganze zur Nutzung verboten.

Rabban Schim'on ben Gamliel sagt: das Ganze soll an die Heiden verkauft werden mit Ausnahme des Wertes des Libationsweines in ihm (d. h. dem Becken).

---

1) Ex. 21, 28. 2) Deut. 21, 4. 6. 3) Lev. 14, 4—7. 4) Num. 6, 18. 5) Ex. 13, 13. 6) Ex. 23, 19; 34, 26; Deuter. 14, 21.

IX. Reinigung der von Götzendienern herrührenden Gegenstände.

[74[b]]. *Eine Kelter aus Stein*, die ein Heide aus- § 11
gepicht hat, soll man trocknen lassen, dann ist sie rein[1]); ist sie *aus Holz* (so gilt): *Rabbi* sagt: man soll sie trocknen lassen, (andere) *Weise* aber sagen: man soll das Pech abschälen; ist sie *aus Ton*, siehe, so ist sie verboten, auch wenn man das Pech abgeschält hat.

[75[b]]. Wenn jemand *Geschirr* von einem Heiden § 12
kauft, so soll er das eintauchen[2]), was man einzutauchen pflegt; was man mit heissem Wasser auszuspülen pflegt, mit heissem Wasser ausspülen; was man im Feuer glühend zu machen pflegt, im Feuer glühend machen; den *Bratspiess* und den *Bratrost* soll man im Feuer glühend machen, *das Messer* braucht man nur zu schleifen, dann ist es rein[3]).

Nachwort.

Welche Bedeutung der Traktat „Götzendienst“ für das Neue Testament hat, soll hier, nachdem in die Anmerkungen zerstreute Bemerkungen darüber bereits eingeflochten sind, im Zusammenhange kurz dargelegt werden:

1) In der *Form* zeigen die Aussprüche der Rabbinen wiederholt Uebereinstimmung mit Aussagen des Neuen Testaments (I, 6; V, 2), vor allem in ihrer Zweigliedrigkeit. Rabbinische Redewendungen finden sich wie in unserem Traktate so im Neuen Testament, z. B.: „wie liest du?“ (II, 5) und machen uns manchen im Neuen Testament stehenden Ausdruck erst verständlich (z. B. „binden“ und „lösen“, I, 1).

2) Der Traktat lässt uns interessante Blicke tun in *das*

---

1) An sich ist sie, ebenso wie die anderen genannten Gegenstände, weil von Heiden herrührend, unrein. 2) Das Eintauchen (טְבִילָה) wäscht das Unreine ab und bewirkt levitische Reinheit bei Sachen und Menschen. 3) Gegen diese ängstlichen Bestimmungen polemisiert Jesus: Matth. 23, 25; Luc. 11, 39; Marc. 7, 4.

Zusammenleben von Juden und Heiden (V, 1 ff.) und unterrichtet uns über den Bestand der hellenistischen Kultur im heiligen (I, 8) Lande: trotz aller Exklusivität konnten die Juden diese Kultur nicht ganz von sich fernhalten (I, 7; II, 1. 4; IV, 9).

Ihr Misstrauen gegen die Heiden war gross (II, 1 ff.; V, 3 ff.), und sie fühlten sich berechtigt, die Heiden nicht nur zu ärgern (I, 1), sondern zu schädigen (II, 1) und wirtschaftlich zu vernichten (I, 1). Die allgemeine Nächstenliebe, auch den Juden in der Theorie nicht fremd (I, 1), war ihnen in praxi doch unbekannt. Jesus fordert sie unbedingt (Matth. 5, 44).

Die Verhandlungen des Paulus über das Götzenopferfleisch und Essen mit einem Heiden (1. Corinther 8, Galater 2) werden durch diesen Traktat ins Licht gerückt. Man erkennt so die christliche Freiheit des Paulus um so deutlicher.

3) Der Traktat zeigt uns noch klarer als „Aboth" den Geist der Gesetzlichkeit, der das Judentum beherrschte. Rein ethische Forderungen fehlen hier überhaupt, die Gelehrten sprechen nur von den Geboten der levitischen Reinheit, und zwar rein kasuistisch. In kultischer Kasuistik liegt der Schwerpunkt der talmudischen Ethik. Grade unser Traktat beweist, dass Jesus die pharisäische Moral richtig charakterisiert, Matth. 23, 23. Zwar werden wir dem eifrigen Streben, den wertvollsten Besitz des jüdischen Volkes, seinen Monotheismus, rein zu bewahren, unsere Anerkennung nicht versagen, aber die ängstliche Scheu, mit dem Götzendienst irgendwie in Berührung zu kommen, hat eine bis in die kleinsten Details sich erstreckende Kasuistik (I, 6. 9; II, 4 ff.; III, 1 ff., 7 ff.; IV, 8 ff.; V, 11 f.) erzeugt, die nicht ein Zeichen innerer Kraft und Festigkeit ist. Die Kasuistik bedeutete vielfach für die frommen Juden eine schwere Last (Matth. 23, 4). Der Einzelne wusste sich oft keinen Rat und war sich des rechten Weges nicht mehr bewusst; er suchte die Entscheidung für

sein Handeln bei den Autoritäten, den Gelehrten (III, 7; V, 2). Jesus hat „die Unmündigen“ (Matth. 11, 25) befreit von der Autorität der „Weisen“; jeder kennt das Prinzip, das sein Handeln normieren soll. Das Joch des Gesetzes und der Tradition hat er den Beladenen (Matth. 11, 28) abgenommen. Mit herben, harten Worten hat er gegen die Kasuistik der Gesetzesgelehrten geeifert (Matth. 23). Er sieht das Wesen der Sittlichkeit nicht in äusserer Reinheit, sondern in Reinheit der Gesinnung (Matth. 5, 8). Sein Grundsatz: „das Aeussere verunreinigt den Menschen nicht“ (Marc. 7, 15) erledigt mit einem Schlage alle kasuistischen Bestimmungen über rein und unrein. Auf dem in unserem Traktate gezeichneten zeitgeschichtlichen Hintergrunde erscheint Jesus in seiner ganzen Grösse und Erhabenheit. Wie mussten die „Beladenen“ bei der Predigt des „Evangeliums“ hoch aufhorchen und sich entsetzen (Matth. 7, 28); denn so wie Jesus predigte kein jüdischer Rabbi.

---

sein Handeln bei den Autoritäten, den Gelehrten (III, 7; V, 2). Jesus hat „die Unmündigen“ (Matth. 11, 25) befreit von der Autorität der „Weisen“; jeder kennt das Prinzip, das sein Handeln normieren soll. Das Joch des Gesetzes und der Tradition hat er den Beladenen (Matth. 11, 28) abgenommen. Mit herben, harten Worten hat er gegen die Kasuistik der Gesetzesgelehrten geeifert (Matth. 23). Er sieht das Wesen der Sittlichkeit nicht in äusserer Reinheit, sondern in Reinheit der Gesinnung (Matth. 5, 8). Sein Grundsatz: „das Aeussere verunreinigt den Menschen nicht“ (Marc. 7, 15) erledigt mit einem Schlage alle kasuistischen Bestimmungen über rein und unrein. Auf dem in unserem Traktate gezeichneten zeitgeschichtlichen Hintergrunde erscheint Jesus in seiner ganzen Grösse und Erhabenheit. Wie mussten die „Beladenen“ bei der Predigt des „Evangeliums“ hoch aufhorchen und sich entsetzen (Matth. 7, 28); denn so wie Jesus predigte kein jüdischer Rabbi.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.


UNIVERSITY OF CHICAGO
48 423 269

D. E. GRAFE, Professor in Bonn, **Das Urchristentum und das Alte Testament.** Rektoratsrede. Gross 8. 1907. M. 1.—

Die Grafe'sche Rektoratsrede wird besonders Nichttheologen interessieren, aber auch den Fachleuten manches Neue sagen.

H. J. HOLTZMANN, Das messianische Bewusstsein Jesu. Ein Beitrag zur Leben-Jesu-Forschung. Preis ca. M. 4.—.

Schon lange und vielfach ist das Thema dieser Schrift verhandelt. Gewöhnlich gilt es als vollkommen erledigt. Gleichwohl aber beansprucht es gerade heute wieder *aktuelle Bedeutung*, sofern jetzt mit einer wissenschaftlich vertieften Beanstandung des messianischen Bewusstseins Jesu (Merx, Staerk u. a.) eine von positiv religiösen Motiven aus in gleicher Richtung gehende Betrachtungsweise (Sulze, Kölbing u. a.) zusammentrifft. Holtzmann erhebt dagegen Einspruch und bejaht die Frage nach dem »Dass« unbedingt: *Jesus war sich bewusst, Messias zu sein.* Die Frage nach dem »Wie« stösst auf Schwierigkeiten mannigfacher Art, die schliesslich, wie Holtzmann nachweist, in der noch tiefer liegenden *Menschensohnfrage* wurzeln, welche ebenfalls ausführlich behandelt wird. **Kein Theolog kann an Holtzmann's Untersuchung vorbeigehen.**

J. C. BURKITT, Das Urchristentum im Orient. Deutsch von **E. Preuschen.** Preis ca. M. 3.50.

Die syrische Kirche und ihre älteste Entwicklung ist bisher den Kirchenhistorikern und erst recht den kirchlich interessierten Laien ein unbekanntes Land gewesen. Das Buch von Burkitt wird dazu beitragen, dies Dunkel zu zerstreuen. Von einem vorzüglichen Kenner der syrischen Sprache und Literatur geschrieben, bespricht es in *allgemeinverständlicher Form* die Begründung des Christentums in Edessa, die Entstehung der syrischen Bibel, besonders der syrischen Evangelienübersetzung, die Eigenart der syrischen Kirche in Sitte und Lehre. Die Darstellung ist bis in die Zeit geführt, wo sich die syrische Kirche in dogmatischen Streitigkeiten zersplittert, umfasst also den Teil ihrer Entwicklung, der durch seine Eigenart *besonders wichtig* ist.

Der Orient rückt uns heute immer näher; die *syrische* Kultur erweckt dabei unsere besondere Aufmerksamkeit. Burkitts Buch über die syrische Kirche kommt uns deshalb wie gerufen.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

